

## Luftreinhaltung bei Tankstellen

**Dieses Merkblatt richtet sich an Tankstellenbetreiber, Tankwartinnen und Tankwarte, Messfirmen des Tankstellen-Inspektorates AGVS, kommunale Bau- und Umweltschutzbehörden.**

### Worum geht es?

Beim Umschlag von Benzin und beim Betanken von Fahrzeugen entstehen giftige Benzindämpfe, welche die Umwelt belasten und die Gesundheit gefährden (krebserregendes Benzol). Sie tragen zudem als Vorläufersubstanzen zum schädlichen, bodennahen Ozon bei. Seit 1992 verlangt deshalb die Luftreinhalte-Verordnung (LRV), dass Tankstellen mit einem Gasrückführsystem ausgerüstet sein müssen.

### Rechtliche Grundlagen

- Umweltschutzgesetz, USG (Art. 14, 15, 19, 21, 69, 73, 75, 76 und 89)
- Luftreinhalteverordnung, LRV (Art. 3, 7, 8, 13, 15, 16, 17, Anhang 2 Ziff. 33)
- BUWAL-Handbuch für die Kontrolle von Tankstellen/Gasrückführung
- Cercl'Air-Empfehlung Nr. 22 über den Vollzug der Gasrückführsysteme

### Kontrolle allgemein

Die LRV schreibt vor, dass diese Gasrückführsysteme periodisch geprüft werden müssen. Die Gasrückführsysteme müssen jährlich einer Kontrolle unterzogen werden. Diese Kontrollen erfolgen ausschliesslich durch dem AGVS angeschlossene und durch das TSI autorisierte Messfirmen und Messtechniker. Pflicht ist auch eine eigenverantwortliche Wartung durch die Tankstellenbetreiber.

### Erstabnahme

Unmittelbar nach der Inbetriebnahme einer neuen oder umgebauten Tankstelle ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen. Frühestens drei, spätestens jedoch sechs Monate nach der Inbetriebsetzung ist eine Erstabnahmekontrolle nötig, welche durch eine vom Amt für Umwelt autorisierte Messfirma durchgeführt wird. **Für Erstabnahmen ist das Amt für Umwelt frühzeitig zu informieren.** Die beauftragte Messfirma informiert das Amt für Umwelt über das Ergebnis der Erstabnahme mittels des offiziellen Kontrollrapportes.

### Serviceheft (ehem. Wartungskontrollheft)

Für jede Tankstelle ist ein Serviceheft zu führen. Es enthält die Ergebnisse der Erstabnahme und die Resultate der nachfolgenden periodischen Kontrollen. Die für den ordnungsgemässen Betrieb der Tankstelle verantwortliche Person trägt zudem die mit dem Schnelltester monatlich durchgeführten Kontrollen im Serviceheft ein. **Das Serviceheft muss während den Betriebszeiten für die Vollzugsbehörde jederzeit einsehbar sein. Bei nicht persönlich betreuten Tankstellen ist das Heft oder eine aktuelle Kopie gut sichtbar anzuschlagen.**

### Eigenverantwortliche Wartung

Die Tankstellenbetreiber müssen für jede Tankstelle eine für das Gasrückführsystem verantwortliche Person bestimmen. Diese Ansprechperson ist dem Amt für Umwelt zu melden. Sie muss während den Betriebszeiten erreichbar sein. Die verantwortliche Person stellt mittels Kontrollen mit dem Schnelltester sicher, dass das Gasrückführsystem ordnungsgemäss funktioniert und der Treibstoffablad korrekt erfolgt. Stellt sie fest, dass ein Gasrückführsystem ausgefallen ist oder nicht mehr ordnungsgemäss funktioniert, so muss sie innerhalb von 2 Arbeitstagen die Reparatur veranlassen. Ist eine Reparatur innert dieser Frist nicht möglich, sind die betroffenen Zapfhähnen ausser Betrieb zu nehmen.

### Periodische Kontrollen

Das Amt für Umwelt fordert die Tankstellenbetreiber jeweils rechtzeitig auf, die periodische Kontrolle einer anerkannten Messfirma in Auftrag zu geben. Kommt der Tankstellenbetreiber dieser Aufforderung nicht nach, so ordnet das Amt für Umwelt die Messung mittels einer gebührenpflichtigen Verfügung an. Die Ergebnisse der periodischen Kontrollen sind von der Messfirma im amtlichen Kontrollrapport festzuhalten und dem Amt für Umwelt ist Bericht zu erstatten. Die Kosten dieser Kontrollen inklusive einer amtlichen Gebühr gehen zu Lasten des Tankstellenbetreibers.

### Qualitätssicherung

Die Vollzugsbehörde führt **Stichprobenkontrollen zur Qualitätssicherung** durch oder lässt solche durchführen. Die Resultate der Stichprobenkontrolle werden im Serviceheft eingetragen.